



Infoblatt

Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen Berichtsjahr 2023

In dieser Erhebung werden Mengen von Verpackungsmaterialien erfasst. Betrachtet werden erstmalig mit Waren befüllte Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht wurden (hauptsächlich B2B).

Als in Verkehr gebracht gelten auch Verpackungsmengen **importierter** Waren, wenn sie nachweislich als Abfall in Deutschland anfallen.

Im Rahmen der Erhebung werden Unternehmen befragt, die

- mit Ware befüllte
- **NICHT**-systembeteiligungspflichtige Verpackungen
 - Mehrwegverpackungen
 - pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
 - andere nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen
- **erstmals** in Deutschland in Verkehr bringen.

Sie gelten damit als **Hersteller** im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Hersteller sind Vertreiber, die mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringen bzw. in den Geltungsbereich des VerpackG einführen (Import). Hersteller können bspw. Produzenten, Handelsunternehmen oder Importeure sein.

Nicht zu melden sind:

- **Verpackungsmengen exportierter Waren, wenn sie nachweislich nicht als Abfall in Deutschland anfallen.**
 - ➔ Exportierte Verpackungen werden nicht in Deutschland in Verkehr gebracht und sind daher nicht zu berücksichtigen.
- **Wiederverwendung bereits gebrauchter Verpackungsmaterialien**
 - ➔ Bspw. Kartonagen, Einwegpaletten und Füllstoffe werden wiederverwendet. Das heißt, es liegt kein erstmaliges Inverkehrbringen vor.
- **Mengenmeldungen „systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“** beim Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
 - ➔ Systembeteiligungspflichtige Verpackungen fallen üblicherweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbarer Stellen an. Diese Verpackungen müssen über ein Duales System registriert werden. Das sind insbesondere Serviceverpackungen und Verkaufsverpackungen.



NICHT-systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verpackungen, die typischerweise **nicht** als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen. Aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit, Größe und Verwendung müssen diese Verpackungen nicht an einem Dualen System (Systembeteiligungsvertrag mit einem Systembetreiber) beteiligt werden

Dazu gehören:

Transportverpackungen

Erleichtern den Transport von Waren zwischen einzelnen Vertreibern, Vermeidung von Transportschäden. Verbleiben im Handel und sind nicht zur Weitergabe an Endverbraucher der Ware bestimmt.

- Einwegpaletten, Stretchfolien (umlaufende Schutzfolien), Umreifungsbänder, Holzkisten, Füllmaterial, große Kartons und Fässer, Schäumlinge, Regalkartonagen und Displayverpackungen, Schrumpffolien und Schrumpfhäuben

Mehrwegverpackungen

- Getränkeflaschen, -gläser, -kisten, -fässer, Becher, Boxen, Paletten, Gasflaschen, Joghurtgläser, Kunststoffschalen für den Außer-Haus-Verkauf von Speisen

pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

- Getränkeflaschen oder Getränkedosen bspw. für
- Fruchtsäfte, Mineralwasser, alkoholische Mischgetränke

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

- z. B. Kanister, Fässer, Dosen

Schadstoffhaltige Füllgüter sind nur die in Anlage 2 zu § 3 Abs. 7 VerpackG näher bestimmten Stoffe, Gemische und Produkte. In erster Linie:

- Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen würde,
- Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender
- Bestimmte atemwegssensibilisierende Gemische,
- Bestimmte Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte

Nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- u. Umverpackungen

Diese Verpackungen fallen typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher an, sondern bei anderen Anfallstellen, wie z. B. in Industriebetrieben. Es können auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe sein, und zwar dann, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen beziehungsweise Papier / Pappe / Kartonagen nicht in einem haushaltstypischen Abfuhrhythmus mit einem maximal 1.100 Liter großen Umleerbehälter abgeholt werden können.

- Verkaufsverpackungen wie Säcke von Malz mit einer Füllgröße von 24 kg, die an Großbrauereien geliefert werden
- Verkaufsverpackungen von Kaffee in Big Bags mit einer Füllgröße größer als 6 kg

Verpackungen, welcher einer **Systembeteiligungspflicht** an einem Dualen System (z. B. Der Grüne Punkt oder BellandDual) unterliegen, **sind nicht zu erfassen**. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen fallen nach dem Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher oder vergleichbarer Anfallstellen (siehe FAQ der ZSVR → Punkt 1.2) an.



Hinweise zu Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsystem (z. B. Pfandsystem) gefördert wird.

Mehrwegverpackungen, welche in **gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools** verwendet werden, sind **nicht relevant** – d. h. Sie sind in der Regel nicht Eigentümer der Mehrwegverpackung. Sie sind sich nicht sicher, ob es sich um eine Mehrwegverpackung handelt, welche in einem Mehrwegpool organisiert ist, dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Beispiel Mehrwegpool: Sie sind im Gastronomiebereich tätig und dazu verpflichtet gemäß VerpackG auch Mehrwegbehälter anzubieten bzw. bieten diese freiwillig an (z. B. Getränkebecher oder Lebensmittelschalen):

- Mehrwegverpackungen werden im Rahmen eines gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools genutzt (z. B. Becher und Schalen der Marke RECUP/REBOWL oder FairBox) → **diese Mehrwegverpackungen sind nicht zu melden.**

Es liegt bspw. ein Miet- bzw. Nutzungsvertrag vor. Eigentümer der Verpackung bleibt aber der Mehrwegpoolbetreiber.

Teilen Sie uns ggf. im Bemerkungsfeld des Fragebogens mit, dass Sie ausschließlich Mehrwegverpackungen eines Poolbetreibers in Verkehr bringen.

- Mehrwegverpackungen werden nicht im Rahmen eines gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools genutzt. Eigentümer der Verpackung ist der Gastronomiebetrieb, da die Becher gekauft und ggf. mit einem eigenen Logo individualisiert wurden. **Die mit Ware befüllten Mehrwegverpackungen sind zu melden.**

Beispiele für eine erstmalige Inverkehrbringung

Mehrwegverpackungen / pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen → Getränkeabfüller, Händler von Getränkeflaschen

Wer die Mehrwegverpackungen erstmalig mit Ware befüllt, ist Hersteller.

- damit ist in der Regel auch der getränkeabfüllende Betrieb Erstinverkehrbringer / Hersteller der Mehrwegflaschen (einschließlich Mehrwegkästen) bzw. der pfandpflichtigen Einweggetränkeflaschen
→ Ausnahme bei **Eigenmarken** (siehe FAQ der ZSVR → Punkt 5.1 bzw. 5.8)
- Der Verkauf von bereits befüllten Mehrwegflaschen durch einen (Einzel)Händler oder Gastronomiebetrieb stellt grundsätzlich keine Erstinverkehrbringung dar, da der Getränkeabfüller in der Regel der Erstinverkehrbringer ist
→ Ausnahme Mehrwegverpackungen, welche nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools genutzt werden (siehe oben „Beispiel Mehrwegpool“)



Sie sind **Produzent einer Ware**. Um die Ware transportfähig zu machen, werden bspw. Umkartons, Einwegpaletten, Polstermaterial, Strechtfolien oder Umreifungsbänder verwendet. Die genannten Verpackungen verbleiben nach Gebrauch üblicherweise beim Gewerbetreibenden (z. B. Großhändler) und fallen nicht als Abfall beim privaten Endverbraucher an. → **Für Erhebung relevant**.

Anders verhält es sich bei Verkaufsverpackungen. Wird die produzierte Ware zusammen mit einer Verkaufsverpackung angeboten, welche üblicherweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt (z. B. Joghurtbecher), dann besteht in der Regel eine Systembeteiligungspflicht der Verkaufsverpackung.

→. **Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind nicht Bestand der Erhebung und somit auch nicht zu melden.**

Mehrwegverpackungen → Europaletten/Mehrwegpaletten

Europaletten sind nur dann zu melden, wenn es sich um Paletten handelt, welche erstmalig mit Ware befüllt werden. Bereits verwendete bzw. aufbereitete Euro- bzw. andere Mehrwegpaletten sind nicht relevant, da keine Erstinverkehrbringung vorliegt.

Allgemeine Hinweise

Weiterführende Informationen erhalten Sie in den **FAQ der ZSVR** unter: <https://www.verpackungsregister.org/faq>

Zum Erhebungsstart bestand eine Registrierung Ihres Unternehmens im **Verpackungsregister (LUCID)** für „nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen“. Wir gehen davon aus, dass Sie Mengen für die dort registrierten Verpackungsarten im Rahmen dieser Erhebung zu melden haben.

Sollten Sie keine für die Erhebung relevanten Verpackungen erstmals in Verkehr gebracht haben, so teilen Sie uns die Gründe für Ihre gemeldete **Fehlanzeige** im Fragebogen mit.

Erste Erfahrungen zeigen, dass vorsorglich Registrierungen zu „nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemacht wurden. Deswegen möchten wir Sie bitten zu prüfen, ob tatsächlich nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmals in Verkehr gebracht werden. Nehmen Sie ggf. Anpassungen Ihrer Angaben im LUCID vor bzw. bei fälschlichen Registrierungen zurück

Bitte beachten Sie, dass die Angaben auf das **gesamte Unternehmen** (einschließlich außerbayerischer Standorte in Deutschland und rechtlich unselbstständiger Zweigstellen) zu beziehen sind. Im Konzernverbund werden rechtlich selbständige Unternehmen separat zur Erhebung befragt.

Bei **Fragen**, z. B. ob eine erstmalige Inverkehrbringung vorliegt bzw. ob es sich um Verpackungen handelt, welche für die Erhebung relevant sind, kontaktieren Sie uns bitte gerne telefonisch unter **0911 98208-6484** oder unter folgender E-Mail-Adresse:

verpackungen@statistik.bayern.de